



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82338  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)  
DVR: 0000191

MD-VD - 1126-1/07

Wien, 13. August 2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWA-433.001/0035-II/7/2007

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 22. Juni 2007 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Obwohl die Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten und auf Sachverhalte anzuwenden sein sollen, welche sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen, muss schon jetzt auf eine entsprechende Berücksichtigung bzw. Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG hingewiesen werden.

Nach § 4 Abs. 8 Z 2 AuslBG entfällt eine Arbeitsmarktprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 AuslBG bei niedergelassenen Ehegattinnen, Ehegatten und Kindern von Schlüsselkräften, sofern diese in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Unternehmen wissenschaftlich tätig sind.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung soll nunmehr u. a. auch sein, dass es Drittstaatsangehörigen, welche ursprünglich eine Aufenthaltsbewilligung als „Forscher“ nach § 67 NAG erhalten haben, freigestellt sein soll, im Rahmen eines so genannten Zweckänderungsverfahrens nach § 26 NAG auf eine Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ nach § 41 NAG unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen zu wechseln.

Forscherinnen und Forscher, welche neu zuwandern, soll die Wahl des Aufenthaltzweckes als Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ bzw. Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ von Beginn an ermöglicht werden.

Zumal auf Grund der Änderung dieser Bestimmungen im AuslBG wahrscheinlich mit einem Anstieg von Anträgen auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ zu rechnen ist, müsste bei der Festlegung der Anzahl der Quotenplätze in der Niederlassungsverordnung 2008 - NLV 2008 dieser Umstand mit einer entsprechenden Anhebung der Quote jedenfalls berücksichtigt werden.

Andernfalls würde die Bestimmung des § 4 Abs. 8 Z 2 AuslBG ad absurdum geführt, da es schon jetzt auf Grund des komplizierten Reihungssystems im Rahmen der Vergabe eines Quotenplatzes zu unverhältnismäßig langen Wartezeiten kommt bzw. dieser Personenkreis de facto gezwungen wäre lediglich einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ zu stellen, da dieser keiner Quote unterliegt.

Von einer in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 8 AuslBG beschriebenen Wahlfreiheit könnte damit keine Rede mehr sein. Dies wäre nur dann möglich, wenn

man in diesen Fällen einen quotenfreien Umstieg gewährleistet.

Anderen Schlüsselkräften würde der Zuzug bzw. Wechsel auf diesen Aufenthaltswert bei einer gleichbleibenden Quote zusätzlich erschwert.

Unabhängig davon sollte auch im NAG klargestellt werden, dass die in § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG angeführten Drittstaatsangehörigen ab 1. Jänner 2008 bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Wahlfreiheit zwischen einem Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ bzw. auf eine Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ erhalten können. Bisher ist diese Möglichkeit nach § 19 Abs. 2 NAG grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

Darüber hinaus sollte es auch im Falle von Erstanträgen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG möglich sein, gleichzeitig einen Antrag auf eine Niederlassungsbewilligung „Schlüsselkraft“ und einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ zu stellen.

Für Antragstellerinnen und Antragsteller ist es in der Praxis nicht abschätzbar, ob die Voraussetzungen einer Schlüsselkraft nach dem AuslBG erfüllt sein werden. Im Falle eines negativen Ausgangs des Schlüsselkraftverfahrens könnte den Antragstellerinnen und Antragstellern bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen wenigstens eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ erteilt werden, zumal in diesen Fällen die materiellen Anforderungen wesentlich geringer sind. Den Antragstellerinnen und Antragstellern bliebe somit ein neuerliches Einbringen eines Antrages erspart.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Dr. Hans Serban

Mag. Andrea Mader  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 15

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

zu MA 15-II-2-1638/2006+7622/2007